

Turnhallenordnung

Grundschule Ering



Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle dient dem Sportunterricht der Schulen sowie dem geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb der Vereine und sonstiger Sportgruppen.

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 16:00 Uhr ausgedehnt werden sollte.

An den Wochentagen Freitag bis Sonntag sowie während der Schulferien wird die Turnhalle nicht belegt.

§ 2 Vergabe an Vereine

Die Vergabe der Turnhalle an Vereine ist Sache der Gemeinde Ering. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Fechten, Badminton, Geräteturnen, Basketball, Volleyball, Handball, Ringen, Tischtennis, Radball u. a.), werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge haben.

§ 3 Lehrer bzw. Übungsleiter, Ende des Turn- und Sportunterrichts bzw. des Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs

Ohne den verantwortlichen Lehrer bzw. Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, überzeugt hat.

Der Lehrer bzw. Übungsleiter kontrolliert als Letzter, dass nach dem Turn- und Sportunterricht bzw. dem Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb kurz stoßgelüftet wird und dass alle Lichter aus und alle Türen verschlossen sind.

Die zugewiesenen Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Hierin sind die Zeiten für Aufräumen, Waschen, Duschen sowie Umkleiden einbegriffen.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22:00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit der Geräte ist durch den Lehrer bzw. den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Schulleitung oder der Hausmeisterin zu melden.

Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde Ering mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 4 Betreten der Hallen, Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Schmuck jeder Art muss vor dem Sport abgenommen werden; Ohringe sind abzukleben.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen **nicht** gestattet werden!

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Ering. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Matten dürfen nicht geschleift werden, sondern sind zu tragen bzw. mit dem dafür vorgesehenen Wagen zu fahren.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 6 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Ering durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ering einzuholen.

§ 8 Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Turnhalle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Duschenanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

Rauchen ist in der Turnhalle, in den Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in der Turnhalle nicht gestattet.

Kinder, also Personen unter 15 Jahren, warten nach dem Umziehen auf der Bank im Umkleideraum bis der Lehrer bzw. Übungsleiter sie abholt.

Der Geräteraum ist kein Aufenthaltsraum. Kinder dürfen nur in den Geräteraum, wenn der Lehrer bzw. Übungsleiter es erlaubt.

§ 9 Hausrecht

Die Bevollmächtigten der Gemeinde Ering, die Schulleitung, die Hausmeisterin oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Turnhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Turnhalle zu verweisen.

§ 10 Haftung der Benutzer

Die Vereine haften der Gemeinde Ering für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Im Übrigen gilt § 5 des Benutzungsvertrags.

§ 11 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Turnhallenordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Die Schulleitung, die Hausmeisterin und je ein Vertreter der Vereine bzw. sonstigen Sportgruppen erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Ering, 19. OKT. 2020



Erster Bürgermeister